

## **Ehrengerichtsordnung**

### § 1

1. Die nachstehende Ehrengerichtsordnung findet Anwendung in allen Fällen, in denen zwischen den in § 9, 1.1 der Satzung des BDÜ genannten Parteien eine Streitschlichtung notwendig wird.
2. Das Ehrengericht kann Mitglieder des Bundesverbandes und der Landesverbände verwarnen oder mit Auflagen belegen. Bei besonders schweren Verstößen sowie aus wichtigem Grund kann das Ehrengericht den Ausschluß eines Mitglieds empfehlen.

### § 2 Zusammensetzung

1. Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden, gegebenenfalls seinem Stellvertreter sowie zwei vom Vorsitzenden jeweils zu berufenden Beisitzern.  
Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Die Landesverbände des BDÜ schlagen einen oder mehrere Beisitzer der Mitgliederversammlung zur Wahl vor. Aus dieser Liste wählt die Mitgliederversammlung eine ausreichende Anzahl von Beisitzern. Ihre Amtsperiode erstreckt sich über vier Jahre.
4. In einem Ehrengerichtsverfahren dürfen die Beisitzer nicht Mitglied der Landesverbände sein, denen Kläger und Beklagte entstammen.
5. Mitglieder des Bundesvorstands und die Mitglieder der Vorstände der Landesverbände dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Ehrengerichts sein.

### § 3 Unparteilichkeit

1. Die Mitglieder des Ehrengerichts sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft auszuüben und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Kein Mitglied des Ehrengerichts darf in der anhängig gemachten Streitsache mit einer Partei in Fühlung treten oder sie beraten.
2. Kein Mitglied des Ehrengerichts darf an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt sein.
3. Vorsitzender und Beisitzer können wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären. Über die Besorgnis der Befangenheit entscheidet das Ehrengericht.

### § 4 Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

### § 5 Verfahren

1. Die Erhebung der Klage muß schriftlich erfolgen. Der der Klage zugrunde liegende Sachverhalt muß dargestellt und ein Klageantrag formuliert werden.
2. Die Klage ist der beklagten Partei im Wortlaut mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb von 14 Tagen bekanntzugeben.
3. Der Vorsitzende des Ehrengerichts bestimmt Tag und Ort der mündlichen Verhandlung. Im Einverständnis beider Parteien kann das Ehrengericht ein schriftliches Verfahren durchführen.

4. Jede Partei kann sich durch ein anderes Mitglied des Verbandes oder durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.
5. Das Ehrengericht hat den Sachverhalt ausreichend zu erforschen, die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten ausreichend das rechtliche Gehör zu gewähren.
6. Das Ehrengericht soll stets den Versuch machen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen. Der Vergleich ist zu protokollieren, den Beteiligten vorzulesen und von ihnen zu genehmigen.
7. Der schriftlich abgefaßte Spruch des Ehrengerichts soll enthalten:
  - \* die Namen des Vorsitzenden sowie der Beisitzer
  - \* die Namen der Verfahrensbeteiligten bzw. der Verfahrensbevollmächtigten
  - \* die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten
  - \* eine kurze Darstellung des Sachverhalts
  - \* die EntscheidungsgründeDer Spruch ist vom Vorsitzenden sowie den Beisitzern zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Spruches zuzustellen.

#### § 6 Berufungsverfahren

1. Gegen den Spruch des Ehrengerichts ist die Anrufung der zuständigen Mitgliederversammlung möglich.
2. Die Berufung muß innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Spruches des Ehrengerichts beim Vorsitzenden des Ehrengerichts eingereicht werden.
3. Eine schriftliche Begründung für die Berufung muß innerhalb weiterer 14 Tage eingebracht werden.
4. Der Vorsitzende des Ehrengerichts setzt den Präsidenten bzw. den Vorsitzenden des betroffenen Landesverbandes von der Berufung in Kenntnis.

#### § 7 Kosten

1. Die Kosten des Verfahrens werden vom Ehrengericht unter Berücksichtigung des Sach- und Streitgegenstandes nach billigem Ermessen den Beteiligten auferlegt.
2. Das Ehrengericht kann vor Einleitung eines Verfahrens und auch während seines Verlaufs Vorschüsse verlangen und seine Tätigkeit vom Eingang der Vorschüsse abhängig machen.

#### § 8 Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für Verband und Berufsstand können ohne Preisgabe der Identität der Beteiligten im Mitteilungsblatt des BDÜ veröffentlicht werden.

(Verabschiedet auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des BDÜ am 2./3. November 1991 in München.)